

## Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Dienststelle:	Datum:
322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	18.11.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

### Sachverhalt

Für die Berechnung der Abfallgebühren wird in Merzig meist ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt um auf geänderte Rahmenbedingungen zeitnah reagieren zu können.

Aufgrund der vom EVS angekündigten weiteren Erhöhung des überörtlichen Beitrags für Restabfall (+13,7 %) und Bioabfall (+26,8 %), sowie tariflichen Steigerungen ist es unumgänglich die gestiegenen Beiträge des EVS zumindest teilweise weiterzugeben und die Abfallgebühren anzupassen.

Unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Erhebung von Abfallgebühren schlägt die Verwaltung vor, die Grundgebühren der Restabfallgefäße sowie die Gebühr für die Biotonne anzupassen. Im Hinblick auf die Verursachergerechtigkeit sollte die Anpassung in den Bereichen erfolgen, in denen die höchsten Kostensteigerungen zu verzeichnen sind.

Folgende Anpassungen werden vorgeschlagen:

Grundgebühr Restabfall pro Jahr

Gefäßgröße	bislang	neu	Prozentuale Anpassung
120 l	50,28 €	54,72 €	+ 8,83 %
240 l	62,88 €	68,40 €	+ 8,77 %
770 l	220,20 €	239,76 €	+ 8,88 %
1.100l	314,52 €	342,48 €	+ 8,89 %

Bioabfall

Gefäßgröße	bislang	neu	Prozentuale Anpassung
120 l	84,00 €	96,00 €	+ 14,29%

### Anlage/n

- 1 Änderungssatzung (öffentlich)
- 2 Gebührenbedarfsberechnung 2026 (nichtöffentlich)
- 3 Gebührenvergleich (öffentlich)

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2009 zuletzt  
geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2024**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), sowie der §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt 1998, S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 7 u. 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsblatt 1997, S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 04. Dezember 2025 folgende Fassung:

**Artikel 1: Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Abfallentsorgung**

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wer im Kalenderjahr über kein Bioabfallgefäß verfügt und auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle nach § 15 Abs. 1 Abfallsatzung selbst kompostiert (Eigenkompostierer) „erhält auf Antrag einen Gebührenabschlag in Höhe von 6,74 € jährlich.“

**Artikel 2: Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 4 Abs. 6 der Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung**

Das Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung erhält folgende Fassung:

„1. Gebühr für einen Abfallsack 6,00 €

2. Gebühren für Leistungen nach § 4 Abs. 1

2.1 a) Sockelgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 78,04 € (Grundgebühr 54,72 € + Mindestgewichtsgebühr 23,32 €)

b) Sockelgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 141,00 € (Grundgebühr 68,40 € + Mindestgewichtsgebühr 72,60 €)

c) Gebühr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei einmaliger Leerung nach § 10 Abs. 10 Abfallsatzung (Festtonne) 24,00 €

- d) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung 980,28 € (Grundgebühr 239,76 € + Mindestgewichtsgebühr 740,52 €)
- e) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 602,76 € (Grundgebühr 239,76 € + Mindestgewichtsgebühr 363,00 €)
- f) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung 1.402,44 € (Grundgebühr 342,48 € + Mindestgewichtsgebühr 1.059,96 €)
- g) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 865,20 € (Grundgebühr 342,48 € + Mindestgewichtsgebühr 522,72 €)
- h) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich zweimaliger Leerung 2.462,40 € (Grundgebühr 342,48 € + Mindestgewichtsgebühr 2.119,92 €)

## 2.2 Leistungsgebühr nach dem Gewicht pro kg 0,44 €

3. Gebühren für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Bioabfallgefäß mit 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger Leerung jährlich 96,00 €

4. Sperrmüll auf Anmeldung gemäß § 4 Abs. 3:

- a) Anfuhrpauschale einschließlich eines Gewichtes von 40 kg 10,00 €
- b) je weitere angefangene 10 kg 2,50 €

5. Gebühr für die Aufstellung oder Veränderung eines Abfallgefäßes (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 genannten Fällen)

- a) für Abfallumleerbehälter 120 und 240 l 30,00 €
- b) für Abfallumleerbehälter 770 und 1100 l 50,00 €

6. Die Gebühr für die Abmeldung oder die Änderung der Entleerungshäufigkeit, oder der Ummeldung eines Gefäßes bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers beträgt 7,50 € für jedes Gefäß. Bei einem Wechsel der Hausverwaltung beträgt die Gebühr 7,50 € für jedes Objekt.

## **Artikel 3: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Der Oberbürgermeister  
als Werkleiter  
Marcus Hoffeld

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Änderungssatzung als von Anfang an gültig, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder solcher Bestimmungen, welche aufgrund des KSVG ergangen sind, zustande gekommen sein sollte.

	Merzig bislang	Merzig neu	EVS	EVS mit gleichem Mindestgewicht
Grundgebühr 120-Liter RM	50,28 €	54,72 €	60,64 €	60,64 €
Mindestgewicht Restabfall	53 kg	53 kg	38 kg	53 kg
Leistungsgebühr	0,44 €/kg	0,44 €/kg	0,44 €/kg	0,44 €/kg
Mindestgewichtsgebühr	23,32 €	23,32 €	16,72 €	23,32 €
Mindestgebühr 120-Liter RM	73,60 €	78,04 €	77,36 €	83,96 €

		Merzig	EVS	MZG mit gleichem Mindestgewicht
Grundgebühr 240-Liter RM	62,88 €	68,40 €	68,84 €	68,40 €
Mindestgewicht Restabfall	165 kg	165 kg	236 kg	236 kg
Leistungsgebühr	0,44 €/kg	0,44 €/kg	0,44 €/kg	0,44 €/kg
Mindestgewichtsgebühr	72,60 €	72,60 €	103,84 €	103,84 €
Mindestgebühr 240-Liter RM	135,48 €	141,00 €	172,68 €	172,24 €